

# Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

## Entscheidung

der Beschlußkammer 2, in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RD Funk	(Beisitzer 1) und
Ang Busch	(Beisitzer 2),

im Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte für die Beibehaltung von zugeteilten Rufnummern für einen Nutzer bei einem Wechsel des Netzbetreibers und Verbleiben am selben Standort (Rufnummernmitnahme) - (Az.: BK 2b 24/98)

Verfahrensbeteiligte:

- Deutsche Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dr. Herbert May, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer

Verfahrensbevollmächtigte: **- Antragstellerin -**  
Rechtsanwalt Gernot Lehr (REDEKER SCHÖN DAHS & SELLNER, Bonn) und Hans-Willi Hefekäuser (Deutsche Telekom AG)
- Mannesmann Arcor AG & Co.**  
Kölner Straße 5  
65760 Eschborn

vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Patricia L. Harris, Dr. Volker Ruloff

Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 1 -**  
Martin Glock (Mannesmann Arcor AG & Co.)
- o.tel.o communications GmbH & Co.**  
Heerdter Lohweg 35  
40549 Düsseldorf

vertreten durch die o.tel.o communications Geschäftsführungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Ulf Bohla, Rüdiger Hellmich, Dr. Georg Kellinghusen, Alex Stadler, Peter Záboi

...

- Beigeladene 2 -**
- Verfahrensbevollmächtigte: Karl-Michael Fuhr und Dr. Bärbel Kerkhoff  
(o.tel.o communications GmbH & Co.)
4. **VIAG Interkom GmbH & Co.**  
Elsenheimer Straße 11  
80687 München
- vertreten durch Dr. Peter-M. Briese, Martin Furu-  
seth, Werner G. Fraas, Lowry Stanage, Hans-  
Burghardt Ziermann
- Beigeladene 3 -**
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Paul A. von Hehn und Dr. Sven  
B. Völcker (WILMER, CUTLER & PICKERING,  
Berlin)
5. **Delegat Aktiengesellschaft für tele-  
fonische Informationsdienste**  
Bahnhofstraße 26  
82211 Herrsching
- vertreten durch den Vorstand Dr. Klaus Harisch,  
Peter Wunsch
- Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 4-**  
Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
6. **TelDaFax Telefon- Daten und Fax-  
Transfer GmbH**  
Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5  
35037 Marburg
- vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ger-  
hardt Lenz
- Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 5-**  
Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
7. **Teleglobe GmbH**  
Gutleutstraße 85  
60329 Frankfurt/Main
- vertreten durch die Geschäftsführung
- Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 6-**  
Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
8. **TelePassport Service GmbH**  
Schwindtstraße 3  
60325 Frankfurt/Main
- vertreten durch den Geschäftsführer Georg F.  
Hofer
- Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 7-**  
Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
9. **debitel Kommunikationstechnik  
GmbH & Co KG**  
Schelmenwasserstraße 37  
70567 Stuttgart
- vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Joachim  
Dreyer, Carsten Schloter, Dr. Peter Zattler
- Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 8-**  
Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
10. **Colt Telecom GmbH**  
Eschersheimer Landstraße 10  
60322 Frankfurt/Main
- vertreten durch den Geschäftsführer Horst En-  
zelmüller

- Verfahrensbevollmächtigter: **- Beigeladene 9-**  
Rechtsanwalt Werner Marin (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
11. **NetCologne Gesellschaft für Tele-  
kommunikation mbH**  
Maarweg 163  
50825 Köln  
Verfahrensbevollmächtigter: vertreten durch die Geschäftsführer Werner  
Hanf, Udo Pauck
- Beigeladene 10-**  
Rechtsanwalt Dr. Norbert Nolte (DERINGER  
TESSIN HERMANN & SEDEMUND, Köln)
12. **ISIS Multimedia Net GmbH**  
Kaistraße 6  
40221 Düsseldorf  
Verfahrensbevollmächtigte: vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing.  
Horst Schäfers und Dipl.-Ing. Bernd J. Kögler
- Beigeladene 11**  
Alexandra Ernst (ISIS Multimedia Net GmbH)
13. **RSLCOM Deutschland GmbH**  
Lyoner Straße 36  
60528 Frankfurt/Main  
Verfahrensbevollmächtigter: vertreten durch den Geschäftsführer Richard  
Williams
- Beigeladene 12-**  
Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,  
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
14. **TALKLINE GmbH**  
Adenauerdamm 1  
25337 Elmshorn  
Verfahrensbevollmächtigter: vertreten durch die Geschäftsführer Dirk  
Reupke, Dirk Hemmerden, Jesper Lacoppidan,  
Frank Schubert, Wilfried Teckentrup
- Beigeladene 13**  
Dr. Rudolf Dehmer (TALKLINE GmbH)

auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 09.03.98:

Die mit Schreiben vom 26.01.1998 beantragte Genehmigung von Entgelten für die Bei-  
behaltung von zugeteilten Rufnummern für einen Nutzer bei einem Wechsel des Netzbe-  
treibers und Verbleiben am selben Standort (Rufnummernmitnahme) wird abgelehnt.

## G r ü n d e

### I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Telekommunikationsnetzes gemäß § 43 Abs. 5 TKG verpflichtet, ab dem 01.01.1998 sicherzustellen, daß Nutzer bei einem Wechsel des Netzbetreibers und Verbleiben am selben Standort ihre zugeteilten Nummern beibehalten können.

Mit Schreiben vom 26.01.1998, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 27.01.1998, hat die Antragstellerin - vorsorglich und unter dem Vorbehalt der weiteren rechtlichen Klärung - beantragt,

- eine Genehmigung der folgenden Entgelte für die Rufnummernmitnahme zu erteilen:

<b>1</b>	<b>Mitnahme von Einzelrufnummern</b> , je Rufnummer	42,24 DM (o. USt)
<b>2</b>	<b>Für die Mitnahme von Sammelrufnummern und Rufnummern von Euro-ISDN-Mehrgeräteeanschlüssen</b>	
2.1	für die erste Rufnummer einer Sammelrufnummer oder die erste Mehrfachrufnummer eines Euro-ISDN-Mehrgeräteeanschlusses	42,24 DM (o. Ust)
2.1	für jede weitere Rufnummer einer Sammelrufnummer oder jede weitere Rufnummer eines Euro-ISDN-Mehrgeräteeanschlusses	12,93 DM (o USt)
<b>3</b>	<b>Mitnahme von Durchwahlnummern</b>	
3.1	Grundpreis je Durchwahlnummer	60,34 DM (o. Ust)
	Im Grund ist die Mitnahme der ersten Gruppe von Endeinrichtungsrufnummern mit identischer erster Ziffer enthalten	
3.2	zusätzlich je weitere Gruppe von Endeinrichtungsrufnummern (EENr) einer Durchwahlrufnummer, bei der die erste Ziffer identisch ist	12,93 DM (o. USt)

Es wird nur der Grundpreis berechnet, wenn bei einer einstelligen EENr alle 10 EENr, bei einer zweistelligen EENr alle 100 EENr, bei einer dreistelligen EENr alle 1 000 EENr, bei einer vierstelligen EENr alle 10 000 EENr und bei einer fünfstelligen EENr alle 100 000 EENr mitgenommen werden

- kurzfristig eine vorläufige Genehmigung der Entgelte im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG zu erteilen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme der Antragstellerin wurde nach § 8 Abs. 2 TEntgV als Mitteilung Nr. 19/1998 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 18.02.1998 veröffentlicht.

Den Beigeladenen 1 bis 10, 12 und 13 wurde auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Die Akteneinsicht erfolgte auf der Grundlage einer von der Antragstellerin erstellten geschwärzten Fassung des Entgeltantrages.

Den Beigeladenen wurde die Möglichkeit eingeräumt, sowohl schriftlich als auch mündlich in der am 09.03.1998 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Stellungnahmen zum Entgeltgenehmigungsantrag abzugeben. Diese Stellungnahmen wurden, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen enthielten, der Antragstellerin zugeleitet, um dieser die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Die von der Antragstellerin abgegebene Stellungnahme wurde - in einer von dieser geschwärzten Fassung - wiederum an die Beigeladenen weitergeleitet.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich des Inhalts der vorgenannten Stellungnahmen wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Schriftsätze sowie das Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Wegen des weiteren Sachverhalts wird ebenfalls auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 5 S. 1 2.Hs TKG, §§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 24 TKG i.V.m. § 2 Abs. 3 TEntgV.

1.) Die Zuständigkeit der Beschlußkammer ergibt sich aus § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG um weitere vier Wochen verlängerten Frist, die nach § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 Alternative 1 BGB am 07.04.98 endet.

2.) Die beantragte Genehmigung der Entgelte für die Rufnummernmitnahme war gemäß §§ 25, 27 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 3 TKV, § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs TKG zu versagen.

Die beantragte Genehmigung ist allein deswegen abzulehnen, weil der abgebende Teilnehmernetzbetreiber bei der Rufnummernmitnahme gegenüber dem Kunden keine Leistung erbringt. Der Netzbetreiber gewährleistet lediglich, daß der Kunde, der gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 TKV ein eigenständiges dauerhaftes Nutzungsrecht an der Rufnummer erwirbt, diese bei einem Wechsel des Netzbetreibers behalten darf. Insofern handelt es sich bei der Rufnummer um eine Zeichenfolge, die gemäß § 3 Nr. 10 TKG im Telekommunikationsnetz Zwecken der Adressierung dient. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines Entgelts ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs TKG, nach der nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden können, die einmalig beim Wechsel eines Kunden entstehen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist lediglich, daß die Erstattung derjenigen Kosten ausgeschlossen wird, die Netzbetreibern im Rahmen der für die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität erforderlichen Netzkonditionierung und zusätzlichen Verbindungen entstehen.

Aus den vorgenannten Gründen bestand für die Beschlußkammer keine andere Möglichkeit, als die Genehmigung zu versagen. Gleiches gilt für die ebenfalls beantragte vorläufige Genehmigung.

3.) Die Genehmigung wäre im übrigen gemäß §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 3, 24 Abs. 1 S. 2 TKG i.V.m. § 2 Abs. 3 TEntgV auch dann abzulehnen, wenn man - entgegen der Auffassung der Beschlußkammer - im Sinne der Antragstellerin annähme, daß im Zuge der Rufnummernmitnahme eine Leistung erbracht würde, weil die nach § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Insbesondere gilt folgendes.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen.

Die spezifischen für die Rufnummernmitnahme erforderlichen Zeitansätze der benannten Prozeßschritte bei der Kündigung eines Anschlusses konnten im einzelnen weder qualitativ, noch quantitativ nachvollzogen werden.

Die Antragstellerin gibt

- für den Prozeßschritt 1.1 (Auftrag entgegennehmen, ggf. Auftragsklärung bei Auftraggeber durchführen, Kunde und Anschluß identifizieren, kundendatenhaltende Stelle identifizieren, Auftrag weiterleiten) einen Zeitbedarf von 5 Minuten,
- für den Prozeßschritt 1.2 (Kundendaten aktualisieren, Ressourcen- und Terminklä rung herbeiführen und Leistungserbringung anstoßen) einen Zeitbedarf von 5 Minuten,
- für den Prozeßschritt 2.1 (Arbeitsvorbereitung, Kommandodatei erstellen, Kommandodatei in VNK einbringen und Abarbeitung überwachen, ggf. Nachbearbeitung durchführen, Erledigungsmeldung veranlassen) einen Zeitbedarf von 5 Minuten pro Einzelanschluß (Eas) und 15 Minuten pro Basisanschluß (BaAs)

an.

Die nach den Unterlagen der Antragstellerin in den Prozeßschritten enthaltenen konkreten Arbeitsschritte decken sich weitestgehend mit denjenigen Arbeitsabläufen, die im Rahmen der Kündigung des Anschlusses ohnehin anfallen. Zusätzliche Tätigkeiten wären allenfalls im Bereich des Technischen Betriebes für eine Netzconditionierung vorstellbar. So ist der zusätzliche für die Rufnummernmitnahme geltend gemachte Zeitbedarf von 15 bis 25 Minuten an Hand der vorgelegten Unterlagen keinesfalls plausibel. Auch im Rahmen der Vorort-

termine vom 27.02.1998 und 27.03.1998 war es der Antragstellerin nicht möglich, die Auftragsbearbeitung am Beispiel einer Kündigung mit Rufnummernmitnahme zu demonstrieren. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Entscheidungsfrist, war es der Beschlußkammer nicht möglich, weitere Ermittlungen durchzuführen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 07.04.98

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Funk  
(Beisitzer 1)

Busch  
(Beisitzer 2)